Rücktransport vorgeführter Personen durch die Polizei

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1988, Az. IC7-0103.114/1

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1988, Az. IC7-0103.114/1

(AllMBl. S. 347)

2012.1-I

Rücktransport vorgeführter Personen durch die Polizei

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 5. April 1988 Az.: IC7-0103.114/1

An die Präsidien der Bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule - Fachbereich Polizei -

Wird jemand

- von der Polizei dem Haftrichter vorgeführt, aber sofort wieder freigelassen,

- zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zur Identitätsprüfung oder aus anderen Gründen in polizeilichen Gewahrsam genommen und zu einer Polizeidienststelle gebracht und fällt der Grund des Gewahrsams weg,

so erwachsen ihm für seine Rückkehr an den Ergreifungs- oder an seinen Wohnort nicht selten dann Schwierigkeiten, wenn es sich um größere Entfernungen handelt und öffentliche Verkehrsmittel nicht verfügbar sind.

Die Polizei darf diese Personen im Dienstfahrzeug an den Ergreifungs- oder den Wohnort zurückbringen, wenn

1. dem Rücktransport kein dringender Einsatz entgegensteht,

2. es sich bei den Vorgeführten um Jugendliche, Heranwachsende oder Kranke handelt oder wenn die Vorgeführten unter Berufung auf die ihnen sonst erwachsenden Schwierigkeiten um Mitnahme bitten,

3. der Rücktransport unter Berücksichtigung der Gesamtsituation den Beamten zumutbar ist.

Von einer Verzichtserklärung auf Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und den Fahrzeugführer wegen etwaiger Schäden kann nach § 51 Abs. 4 Satz 2 ADO abgesehen werden, weil die Beförderung dienstlich gerechtfertigt ist.

Die Bek vom 18.12.1970 (MABl 1971 S. 50) wird aufgehoben.

EAPI 0103

GAPI 2012 AllMBI 1988 S. 347